

# **Satzung des Vereins „Humaner Tierschutz e.V.“, Bochum**

## **§ 1**

Der Verein 'Humaner Tierschutz e.V.' mit Sitz in Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Vertiefung von Ansichts- und Verhaltensweisen im Sinne eines Tierschutzes auf humane Art. Vordringliches Anliegen des Vereins ist dabei der Schutz von Tieren - insbesondere von Haustieren - gegen nichtart- und bedürfnisgerechte Haltung und Pflege und gegen inhumane Umstände bei deren Ableben.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verteilung von Aufklärungsschriften, durch öffentliche Informationsveranstaltungen und durch Versand von entsprechenden schriftlichen Unterlagen an öffentliche und meinungsbildende Stellen, an die Tierärzteschaft und an die betroffenen Tierhalter mit dem Ziel,

- Informationen über allgemeine Voraussetzungen zur art- und bedürfnisgerechten Haltung von Haustieren und über art- und bedürfnisgerechten Umgang bzw. Pflege zu geben,
- Vorschläge zur Verbesserung der einschlägigen Gesetze (z.B. BGB, Tierschutzgesetz) im Sinne eines humaneren Tierschutzes und in Denkrichtung eines eigenständigen Tierrechts zu machen (Tiere sind keine Sachen!),
- Humane Alternativen zum aktuell üblichen (unwürdigen) Ende eines Haustierlebens gemäß den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu entwickeln (Tiere sind kein Abfall!).

## **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, wobei über die Aufnahme in den Verein auf schriftlichen Antrag der Vorstand des Vereins entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, der nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten möglich ist, oder durch den Tod des Mitglieds.

## **§ 4**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

## **§ 5**

Mitgliedsbeiträge können vom Verein aufgrund entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben werden. Notwendige weitere Finanzmittel sollen ansonsten durch Spenden beschafft werden.

Der Verein erwartet darüberhinaus auch einen persönlichen Arbeitseinsatz seiner Mitglieder bei der Verwirklichung der Vereinszwecke.

## **§ 6**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer) und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Kassierer). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Entscheidungen innerhalb des Vorstands erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 7**

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung einer solchen Versammlung unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

## **§ 8**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die der Versammlungsleiter unterschreibt.

## **§ 9**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.